



Leitfaden für Schülervertreter





Liebe Mitschülerinnen, liebe Mitschüler,

ihr haltet diese Broschüre in euren Händen, weil ihr euch engagieren wollt. Weil ihr eine oder mehrere Ideen habt, was an eurer Schule, eurem Bezirk oder im Land verändert werden muss. Oder vielleicht auch einfach nur, weil ihr Schule anders gestalten wollt, weil Schule mehr als nur eine Institution zum Lernen ist. Denn Schule prägt unser tägliches Leben wie kaum eine andere Tätigkeit.

Und weil das so ist, ist es wichtig, dass auch wir Schülerinnen und Schüler unsere Meinung kundtun. Dass wir unseren Lehrern, der Schulleitung, den Schulämtern und dem Senat zeigen, was schlecht und was gut funktioniert. Denn, und davon bin ich zutiefst überzeugt, Lernen ist ein Prozess, welcher nicht nur den Männern und Frauen in Anzügen und schicken Kostümen bestimmt wird. Nein, **Lernen ist ein Prozess, den wir Schülerinnen und Schüler mitgestalten müssen und nicht nur beiwohnen sollten.**

Unser Schulgesetz bietet dafür schon verschiedene Möglichkeiten. Welche das sind, welche Rechte ihr als Schülervertreter also habt, haben wir in diesen Leitfaden zusammengefasst. Wir haben versucht, dies so umfassend und verständlich wie möglich zu tun. Sollten sich dennoch Fragen ergeben, dann wendet euch an uns, den Landesschülerausschuss (LSA). Denn der Landesschülerausschuss ist nicht nur eure Interessensvertretung auf Landesebene, sondern auch euer Ansprechpartner für Fragen bezüglich der Möglichkeiten, die eine Schülervertretung in der Schule oder ein Bezirksschülerausschuss (BSA) im Bezirk hat.

Mit diesen Worten wünsche ich euch viel Erfolg, Spaß und Freude für eure Arbeit!

Leonie N. Mader
Vorsitzende des Landesschülerausschusses

Impressum

Herausgeber

Landesschülerausschuss Berlin, 2013

Text und Grafiken

Ruby Mattig-Krone, Qualitätsbeauftragte bei Senatorin Sandra Scheeres
Leonie Mader, Vorsitzende des Landesschülerausschusses

Ansprechpartner

Landesschülerausschuss Berlin
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft:
Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin
LSA@senbjw.berlin.de
Facebook: Landesschülerausschuss Berlin

Gestaltung

SenBJW

Druck

Bonifatius GmbH
Druck - Buch - Verlag
Karl-Schurz-Straße 26, 33100 Paderborn

Auflage

1 900
August 2013

Danksagung

Der Landesschülerausschuss bedankt sich bei Frau Mattig-Krone dafür, dass sie eine erste Version dieses Leitfaden verfasst hat und uns auch bei dem weiteren Prozess immer zur Seite stand.

Damit die Broschüre gut lesbar ist, haben wir bei geschlechtsspezifischen Formulierungen abwechselnd die weibliche und die männliche Form verwendet. Selbstverständlich ist dabei auch das jeweils andere Geschlecht gemeint.



Liebe Mitschülerinnen, liebe Mitschüler,

Ihr habt Euch entschieden, das Zusammenleben an Eurer Schule aktiv mit zu gestalten. Ich finde Euer Engagement für Eure Schule großartig und möchte Euch in Eurem Vorhaben den Rücken stärken.

Vielleicht fragt Ihr Euch: wo könnt Ihr Euch einbringen, was sind Eure Aufgaben und Pflichten und auch Eure Rechte?

Aufschluss hierüber geben Schulgesetz, Verordnungen, Ausführungsvorschriften und Rundschreiben - viele Paragraphen, die nicht immer einfach zu verstehen sind.

In diesem Leitfaden wurden für Euch die wichtigsten Punkte für Eure Arbeit in der Schule und in den schulischen Gremien strukturiert zusammengefasst. Ich hoffe, dass er Euch eine Hilfe an die Hand gibt, Eure demokratischen Rechte wahrzunehmen und Eure Einflussmöglichkeiten zu nutzen.

Ich möchte Euch hiermit ermutigen, diese wichtige Aufgabe als Schülervertreterinnen und Schülervertreter konstruktiv anzugehen und gemeinsam mit Lehrkräften und Schulleitungen die Schul- und Unterrichtsentwicklung voranzubringen. Die Berliner Schullandschaft braucht aktive Schülerinnen und Schüler wie Euch. Nutzt die großen Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten, die Euch die Schulen in Berlin bieten.

Es grüßt Euch herzlich

Sandra Scheeres
Senatorin für Bildung, Jugend und Wissenschaft

Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen	7
Informationsrecht ▪ Meinungsfreiheit der Schüler ▪ Gruppen von Schülern ▪ Mitwirkung der Schüler in der Schule	
2. Allgemeine Vorschriften für Gremien	8
Grundsätze von Gremien ▪ Grundsätze von Wahlen ▪ Abwahl, Neuwahl ▪ Räume und Kosten ▪ Sitzungsprotokolle	
3. Gremien	10
Klassenkonferenz ▪ Gesamtschülervertretung, Schülerversammlungen ▪ Die Schulkonferenz ▪ Der Bezirksschülerausschuss (BSA) ▪ Bezirksschulbeirat (BSB) ▪ Landesschülerausschuss (LSA) ▪ Landesschulbeirat (LSB)	
4. Glossar	19
Anhörungsrecht ▪ Erziehungsmaßnahmen (§ 62) ▪ Gremium ▪ Ordnungsmaßnahmen (§ 63)	

1. Allgemeine Bestimmungen

Informationsrechte der Schülerinnen und Schüler (§ 47)

Voraussetzung für eine erfolgreiche Mitwirkung der Schüler auf Klassen- und Schulebene ist eine umfassende Information über schulische und unterrichtliche Angelegenheiten. Dazu sind der Schulleiter und alle in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte verpflichtet; vor allem aber hat der Klassenlehrer hier eine „Bringschuld“; er muss die Klasse über alle Angelegenheiten, die für die Klasse von Bedeutung sind, informieren und die notwendigen Auskünfte erteilen (zum Beispiel wann und wo Wandertage stattfinden).

§ 47 führt sehr genau aus, über welche Bereiche ihr allgemein informiert werden müsst:

1. Der Aufbau und die Gliederung der Schule,
2. Die Übergänge zwischen den Schularten und den Schulstufen,
3. Die mit dem Bereich der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen verbundenen Abschlüsse und Berechtigungen,
4. Die Grundlage der Planung und Gestaltung des Unterrichts, die Grundzüge der Unterrichtsinhalte und Unterrichtsziele, die Unterrichtsstandards, die Grundsätze der Leistungsbeurteilung, der Versetzung und der Kurseinstufung,
5. Ihre Mitwirkungsmöglichkeiten in der Schule und in überschulischen Gremien.

Angelegenheiten einzelner Schüler dürfen in der Elternversammlung nur mit Zustimmung der betroffenen Eltern und - ab dem 14. Lebensjahr - des betroffenen Schülers behandelt werden. Solch sensible Angelegenheiten (wie zum Beispiel ein drohender Tadel aufgrund zu vieler Verspätungen) sollten aber besser auf einem Elternsprechtag oder einem individuell vereinbarten Termin besprochen werden.

Schülerzeitung - Meinungsfreiheit der Schülerinnen und Schüler (§ 48)

Ihr dürft Schülerzeitungen herausgeben, denn diese liegen nicht in der Verantwortung der Schule, sondern unterliegen dem Berliner Pressegesetz.

Eine Zensur findet nicht statt, lediglich wenn der Inhalt gegen Rechtsvorschriften verstößt oder durch einseitig politische Werbung den Schulfrieden erheblich stört, kann

der Vertrieb auf dem Schulgelände vom Schulleiter untersagt werden, aber erst, wenn die Schulkonferenz den Konflikt nicht oder nicht rechtzeitig beilegen kann.

Gruppen von Schülerinnen und Schülern (§ 49)

Ihr dürft selber Schülergruppen bilden, um klassenübergreifend in Arbeitsgemeinschaften z. B. für die Schülerzeitung, Klimarettung oder Schulfestvorbereitung zu arbeiten.

Diese Bildung einer Schülergruppe muss der Schulleitung mitgeteilt werden.

Für die Arbeit in diesen Gruppen können euch von der Schulbehörde Räumlichkeiten für eure Arbeit zur Verfügung gestellt werden, wenn dadurch der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule nicht beeinträchtigt wird.

Die Schulkonferenz kann Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen beschließen.

Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule (§§ 83 - 87)

In den §§ 83 bis 87 sind eure Mitwirkungsrechte gesetzlich geregelt, damit ihr euch aktiv und eigenverantwortlich am Schulleben beteiligt.

Dazu gehört auch, dass ihr selbstständig und eigenverantwortlich Aufgaben bearbeiten und Veranstaltungen durchführen dürft, wenn sie im Einvernehmen mit der Schulleitung erfolgen.

2. Allgemeine Vorschriften für Gremien

Grundsätze für Gremien (§ 116)

1. Alle Gremien des Schulgesetzes werden von ihrem Vorsitzenden (bei der GSV, also vom Schulsprecher) unter Beifügung einer Tagesordnung einberufen und auch von ihm geleitet.
2. Ein Gremium muss vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn das ein Fünftel aller Mitglieder des Gremiums fordert.
3. Ein Gremium ist, wenn nicht anders festgelegt, beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Ist das Gremium nicht beschlussfähig, so kann die Angelegenheit, über die abgestimmt werden sollte, auf die nächste Sitzung vertagt werden. Das Gremium ist

dann mit mindestens drei anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

5. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltene Stimmen bleiben außer Betracht.
6. Die Gremien können sich eine Geschäftsordnung geben.

Grundsätze für Wahlen (§ 117)

Alle im Schulgesetz vorgesehenen Wahlen sind geheim (schriftlich). Sie können offen erfolgen (also per Handzeichen), wenn alle anwesenden Wahlberechtigten dafür sind. Eine einzige Gegenstimme reicht aus, um eine schriftliche geheime Wahl zu beantragen.

Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat.

Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht, werden also einfach nicht mitgezählt.

Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Gibt es auch dann Stimmgleichheit, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

Für die Stellvertreterwahl muss es einen getrennten Wahlgang geben.

Abwahl, Neuwahl (§ 117)

Gewählte Schülervertreter können nur von Schülern abgewählt werden!

Für die Abwahl eines Schülervertreters ist ein Gremium beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und der Nachfolger mindestens die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.

Natürlich kann ein Schülervertreter auch freiwillig zurücktreten, dann erfolgt eine Neuwahl.

Ist ein Klassensprecher nicht mehr Mitglied der Klasse oder ein Schulsprecher kein Schüler der Schule mehr, endet auch damit seine Amtszeit.

Räume und Kosten (§ 121)

Für die Sitzungen der Gremien hat die Schule beziehungsweise das zuständige Bezirksamt oder die zuständige Senatsverwaltung die notwendigen Räume und die sächlichen Mittel entgeltfrei zur Verfügung zu stellen.

Sitzungsprotokolle (§ 122)

In jeder Sitzung der GSV und den weiteren hier genannten Gremien wird ein Protokoll geführt.

Es muss mindestens enthalten:

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. Namen der anwesenden stimmberechtigten und beratenden Mitglieder,
3. die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse und
5. das Ergebnis von Wahlen.

Alle zur Schule gehörenden Eltern, Lehrer und Schüler haben - soweit nicht vertraulich - ein Einsichtsrecht in die Protokolle der Schule (§ 122 Abs. 2).

Das bedeutet, man darf das Protokoll in der Schule einsehen und lesen, sich dabei Notizen machen, aber keine Kopie und kein Foto davon anfertigen.

3. Gremien

3.1 Klassenkonferenz

Mitglieder der Klassenkonferenz sind alle in der Klasse unterrichtenden Lehrer, alle pädagogischen Mitarbeiter, die regelmäßig in der Klasse tätig sind, sowie die gewählten Klassenvertreter der Schüler und der Eltern.

Wahl von zwei Vertretern für die Klassenkonferenz

Eine Klasse wählt an der Oberschule auch zwei Vertreter für die Klassenkonferenz.

Da die Klassenkonferenz ein Gremium im schulrechtlichen Sinn ist, müssen hier auch zwei Stellvertreter gewählt werden.

Es erscheint zweckmäßig und hat sich als sinnvoll herausgestellt, dass auch die Klassensprecher die Vertretung in der Klassenkonferenz übernehmen, da sie häufig bereits in Probleme innerhalb der Klasse involviert sind.

Aufgaben der Klassenkonferenz (§ 81)

Die Klassenkonferenz berät über alle Fragen der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit in der Klasse.

In § 81 sind die einzelnen Punkte dazu genau aufgeführt.

Die Schüler- und Elternvertreter in den Klassenkonferenzen dürfen nicht teilnehmen, wenn in der Klassenkonferenz über Versetzung, Zeugnisse, Abschlüsse, Arbeits- und Sozialverhalten oder die Förderprognose beraten und abgestimmt wird.

Wird eine Klassenkonferenz wegen einer Ordnungsmaßnahme einberufen, dürft ihr als Klassenkonferenzvertreter nur teilnehmen, wenn der betroffene Schüler und seine Erziehungsberechtigten dies wünschen (§ 81 Abs. 5 Satz 2).

3.2 Gesamtschülervertretung, Schülerversammlungen (§ 85)

Klassensprecher (§ 84)

Die Schülerinnen und Schüler einer Klasse wählen ab Jahrgangsstufe 3 spätestens einen Monat nach Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr zwei gleichberechtigte Klassensprecher. Bestehen in einer Jahrgangsstufe keine Klassenverbände, so wählen die Schüler aus ihrer Mitte jeweils für 25 Schüler zwei gleichberechtigte Jahrgangssprecher (§ 84 Abs. 1).

Da ein Klassen- oder Jahrgangsverband kein Gremium im schulrechtlichen Sinne ist, müssen keine Stellvertreter gewählt werden. Es liegt in der Entscheidung der Klasse oder Jahrgangsgruppe, ob sie trotzdem Stellvertreter wählen möchten.

Die Erfahrung zeigt jedoch, dass dies empfehlenswert ist, da doch der eine oder andere Klassensprecher auch mal krank oder anderweitig verhindert sein kann.

Ein Stellvertreter ist immer ein Abwesenheitsvertreter, er kommt also nur zum Einsatz, wenn einer der ordentlich gewählten Klassen- oder Schülersprecher nicht anwesend ist.

Der Klassenlehrer muss euch für die Vorbereitung oder Teilnahme an Gremiensitzungen im notwendigen Umfang freistellen. Er muss euch auch pro Schulmonat mindestens eine Stunde für die Beratung von Schulangelegenheiten innerhalb der Klasse oder Berichten aus den Gremien zur Verfügung stellen – natürlich auch hier nach Absprache.

Mitglieder

An Oberschulen wird eine Gesamtschülervertretung gebildet.

Sie besteht aus den für jede Klasse gewählten beiden Klassensprechern und zusätzlich aus dem Schulsprecher und seinen Stellvertretern.

Jeder gewählte Klassensprecher ist ein stimmberechtigtes Mitglied in der Gesamtschülervertretung (GSV).

Schulsprecher

Der Schulsprecher und seine bis zu drei Stellvertreter werden aber von allen Schülern der Schule gewählt.

Hierzu gibt die Schule den Kandidaten die Möglichkeit, sich ihren Mitschülern vorzustellen, entweder indem sie jede einzelne Klasse aufsuchen und sich präsentieren oder innerhalb einer Vollversammlung aller Schüler.

Sechs Wochen nach Schuljahresbeginn muss der Schulsprecher gewählt sein und die erste Gesamtschülervertretungssitzung einberufen worden sein.

Der Zeitpunkt ist wichtig, weil auf dieser ersten Sitzung Mitglieder dieses Gremiums in andere Gremien gewählt werden müssen und ein zeitnahe Arbeitsbeginn der Gremien damit gewährleistet wird.

Wahl

In der ersten Sitzung des Schuljahres wählt die GSV aus ihrer Mitte:

- vier Mitglieder für die Schulkonferenz (für zwei Jahre), im Allgemeinen in einem geraden Kalenderjahr,
- zwei Mitglieder für den Bezirksschülerausschuss (für ein Jahr),
- je zwei beratende Mitglieder für die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte (GK), die Gesamtelternvertretung (GEV) und
- die einzelnen Fachkonferenzen (z. B.: Mathe, Deutsch, Englisch ...).

Für jede dieser Positionen werden auch Stellvertreter in mindestens gleicher Anzahl gewählt.

Vertrauenslehrer

Weiterhin könnt ihr bis zu drei Vertrauenslehrer wählen, die an euren Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Vertrauenslehrer sind berechtigt, ihren Vorgesetzten Auskünfte über Angelegenheiten zu verweigern, die ihnen in ihrer Funktion anvertraut wurden, sofern sie keine strafrechtliche Relevanz haben.

Sitzungszeiten

Der Schulsprecher kann die Gesamtschülervertretung während der Unterrichtszeit bis zu zweimal im Monat für jeweils zwei Unterrichtsstunden zu einer Sitzung einladen.

Schülervollversammlung

Zur Unterrichtung und Aussprache in wichtigen schulischen Angelegenheiten kann die Gesamtschülervertretung zweimal im Schulhalbjahr auch eine Schülervollversammlung einberufen.

Die Schulleitung lädt die Gesamtschülervertretung spätestens zwei Wochen nach eurer Neubildung zu einem gemeinsamen Gespräch über alle wichtigen schulischen Angelegenheiten ein.

Wenn ihr es wünscht, können die Schulleitung, ein Vertreter der GEV und ein Vertreter der GK an euren Sitzungen teilnehmen.

Ausschüsse

Die Gesamtschülervertretung oder Teilschülervertretungen können auch Ausschüsse bilden, an denen nicht gewählte Schüler mit beratender Stimme teilnehmen (§ 85 Abs. 9).

3.3 Die Schulkonferenz § 75 - 78

Aufgaben und Stellung

Der Schulkonferenz kommt nach dem Schulgesetz eine besondere Bedeutung zu. Die Schulkonferenz ist das „*oberste Beratungs- und Beschlussgremium der schulischen Selbstgestaltung. Sie dient der Zusammenarbeit von Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigten und dem Schulpersonal*“ (§ 75 Abs. 1 SchulG).

Das Schulgesetz unterscheidet dabei drei Formen der Mitwirkung der Schulkonferenz:

1. Entscheidungsrechte,
2. Anhörungsrechte und
3. Befassungsrechte.

Entscheidungsrechte sind die stärkste Form der Mitwirkung. Sie ergeben sich insbesondere aus dem in § 76 Abs. 1 und 2 SchulG nachzulesenden Katalog. In diesen Fällen entscheidet die Schulkonferenz verbindlich für die gesamte Schule, d. h. alle müssen sich daran halten. Anhörungsrechte geben der Schulkonferenz das Recht, rechtzeitig vor Entscheidungen anderer Stellen ihre Meinung zu äußern. Die eine Entscheidung treffende Stelle, beispielsweise die Schulaufsichtsbehörde, muss dann die Stellungnahme der Schulkonferenz bewerten, ihr jedoch nicht folgen. Sie ist also an die Stellungnahme der Schulkonferenz bei ihrer Entscheidung nicht gebunden. In welchen Angelegenheiten die Schulkonferenz angehört werden muss, ist in § 76 Abs. 3 SchulG geregelt.

Befassungsrechte erwachsen der Schulkonferenz auf Grund ihrer herausgehobenen Stellung in allen übrigen „*wichtigen Angelegenheiten der Schule*“ (§ 75 Abs. 2 SchulG). In diesem Rahmen kann sie jeden Gegenstand, den die Schule betrifft, erörtern und auch Empfehlungen für andere Konferenzen der Schule beschließen, z. B. den Umgang mit Handys/Handyverbot; diese müssen dann auf der nächsten Sitzung dieser Konferenz beraten werden. Verbindliche Entscheidungen kann die Schulkonferenz in diesem Rahmen nicht treffen.

Mitglieder

Im Unterschied zu allen anderen schulischen Gremien ist die Schulkonferenz an den allgemeinbildenden Schulen nahezu paritätisch (zu gleichen Teilen) besetzt. Ihr gehören je vier Vertreter der Lehrkräfte, Schüler und der Eltern an; bei Grundschulen gibt es Schülervertreter nur für die Klassen 5 und 6 und auch nur mit beratender Stimme (§ 77 Abs. 1 Satz 2 SchulG). Des Weiteren kann ein externes volljähriges Mitglied, das der Schule nicht angehören darf, von den übrigen Mitgliedern der Schulkonferenz gewählt werden.

Der Schulleiter ist der Vorsitzende der Schulkonferenz.

Alle Mitglieder werden für zwei Schuljahre gewählt, die Wahlen erfolgen immer in den geraden Kalenderjahren, außer ein Vertreter muss nachgewählt werden.

An den Oberstufenzentren ist die Schulkonferenz anders zusammengesetzt.

Die Schulkonferenz muss mindestens viermal im Schuljahr von dem Vorsitzenden einberufen werden. Sie ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Es muss folglich stets eine Person mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein (in einer „klassischen“ Schulkonferenz also acht von 14 Mitgliedern). Zudem bedürfen die wichtigsten Beschlüsse einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder (§ 76 Abs. 1 SchulG), also von der gesetzlich vorgeschriebenen Mitgliederanzahl, nicht nur der anwesenden Mitglieder.

Vertretung bei Verhinderung

Es sind Stellvertreter in mindestens gleicher Anzahl zu wählen (§ 117 Abs. 2 Satz 1 SchulG). Wegen der besonderen Bedeutung der Schulkonferenz ist dies unbedingt empfehlenswert, um die Mitarbeit ständig sicherzustellen.

Allerdings kann von der Öffnung der Schulkonferenz für die Stellvertreter nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn keine vertraulichen Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen. Beispielsweise ist eine Schulkonferenz, in der sich die Bewerber für die Funktion des Schulleiters vorstellen, auf den Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zu beschränken, weil Gegenstand der Anhörung auch persönliche Angelegenheiten (personenbezogene Daten) der Bewerber sind.

Wahlen

Wahlen in andere Gremien finden in der Schulkonferenz nicht statt.

Da der Schulleiter Vorsitzender der Schulkonferenz kraft seines Amtes ist, wird auch hierfür kein Stellvertreter gewählt. Bei Abwesenheit nimmt den Vorsitz der stellvertretende Schulleiter wahr.

Besonderes Informationsrecht

Die Mitglieder der Schulkonferenz genießen ein exklusives Informationsrecht. Sie können an allen anderen Konferenzen der Schule mit beratender Stimme teilnehmen (§ 75 Abs. 3 SchulG, mit den hierin genannten Einschränkungen für die Teilnahme an Klassenkonferenzen). Sie haben folglich in diesen Konferenzen auch Rede- und Antragsrecht. Damit dieses Recht wirksam ausgeübt werden kann, ist es erforderlich, dass die Schulkonferenzmitglieder auch über die Sitzungstermine und Sitzungsorte und die Tagesordnungen der Konferenzen informiert werden. Deshalb ist es ratsam, den Schulleiter zu bitten, die Schulkonferenzmitglieder mit in die Verteilerliste aufzunehmen.

Vorschlagsrecht im Rahmen der Schulleiterauswahl

Ein besonders erwähnenswertes Mitwirkungsrecht hat die Schulkonferenz im Rahmen der Auswahl eines neuen Schulleiters (§ 72 SchulG). In diesem Verfahren werden ihr von der Schulaufsichtsbehörde die beiden geeignetsten Bewerber vorgeschlagen. Nach einer Anhörung in der Schulkonferenz kann sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder der Schulaufsichtsbehörde einen Personalvorschlag machen. Die Schulaufsichtsbehörde muss den Vorschlag bei ihrer Auswahlentscheidung berücksichtigen, daran gebunden ist sie jedoch nicht. Sie ist jedoch verpflichtet, der Schulkonferenz die Gründe zu nennen, die ggf. zu ihrer abweichenden Auswahl geführt haben. Das Verfahren sichert somit auch für die Elternvertreter in der Schulkonferenz ein Höchstmaß an Beteiligung und Transparenz. Aus verfassungsrechtlichen Gründen darf aber eine echte Wahl des Schulleiters in der Schulkonferenz nicht erfolgen.

Entscheidungs- und Anhörungsrechte

Für einige Entscheidungen bedarf es in der Schulkonferenz einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Eine 2/3-Mehrheit ist gegeben, wenn zehn Stimmen der 14 stimmberechtigten Mitglieder erreicht werden. An Grundschulen ist die 2/3-Mehrheit bei sieben Stimmen von zehn stimmberechtigten Mitgliedern erreicht.

Welche Entscheidungen das sind, findet ihr im § 76 Abs. 1 des Schulgesetzes.

Andere Entscheidungen können mit einfacher Mehrheit getroffen werden, diese sind in § 76 Abs. 2 definiert.

Für eine Mehrheit bedarf es der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder, nicht nur der anwesenden Mitglieder.

Bei einigen Entscheidungen ist die Schulkonferenz anzuhören (siehe § 76 Abs. 3).

3.4 Der Bezirksschülerausschuss (BSA) § 110

Aufgaben

Der BSA beschäftigt sich mit der Wahrnehmung und Vertretung der Schülerinteressen in Angelegenheiten der allgemeinbildenden Schulen sowie der Vorbereitung der Arbeit im Bezirksschulbeirat.

Mitglieder

Je zwei Schüler jeder staatlichen Oberschule im Bezirk bilden den Bezirksschülerausschuss, gewählte Schüler von Privatschulen können dem BSA mit beratender Stimme angehören. Die erste Sitzung im Schuljahr wird von der zuständigen Schulstadträtin oder dem Schulstadtrat einberufen.

Wahlen

Der BSA wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie mindestens einen Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter werden für ein Jahr gewählt.

Aus diesem Gremium heraus werden auch in den geraden Kalenderjahren

- zwölf Schülervertreter und zwölf Stellvertreter für den Bezirksschulbeirat (BSB),
- zwei Vertreter sowie zwei Stellvertreter für den Landesschülerausschuss (LSA),
- und ein Vertreter und ein Stellvertreter für ein Landesschulbeirat (LSB)

gewählt.

Die Besonderheit für diese Wahlen liegt darin, dass die Vertreter immer für *zwei Kalenderjahre* gewählt werden, d. h., sie nehmen ihre Arbeit in den entsprechenden Gremien stimmberechtigt erst ab Januar des folgenden Jahres auf.

In der Praxis wird aber kein Gremium etwas dagegen haben, wenn ihr euch auch schon vorher in den einzelnen Sitzungen als Gast anmeldet und mal ein bisschen Gremienluft schnuppert.

3.5 Bezirksschulbeirat (BSB) § 111

Der BSB besteht aus jeweils 12 Mitgliedern von Eltern, Schülern und Lehrern sowie einem Vertreter des Jugendhilfeausschusses.

Der Bezirksschulbeirat berät den Bezirk in Fragen des bezirklichen Schulwesens und kann ihm Vorschläge unterbreiten. Dafür erhält er von Schulaufsicht und Schulamt die notwendigen Informationen. Außerdem muss er bei einigen bezirklichen Entscheidungen angehört werden (siehe § 111 Abs. 3).

Ein Mitglied des Schulamts und ein Vertreter der Schulaufsicht folgen meistens der Einladung in den BSB und nehmen mit beratender Stimme teil. Sie können auch Vorschläge für die Tagesordnung machen und haben das Recht an den Sitzungen teilzunehmen.

Zu Beginn jedes Kalenderjahres wird der Vorsitzende und mindestens ein Stellvertreter gewählt.

3.6 Landesschülerausschuss (LSA) § 114

Der Landesschülerausschuss besteht aus je zwei Schülervertretern jeden Bezirks sowie mit beratender Stimme zwei Schülervertretern aus dem Privatschulbereich, die bestimmt werden aus den im BSB mit beratender Stimme vertretenen Schülervertretern.

Aus ihrer Mitte wird zu Beginn eines Kalenderjahres der oder die Vorsitzende und bis zu drei Stellvertretern gewählt.

Das Gremium befasst sich mit den schulischen Interessen der Schüler gegenüber der Senatsbildungsverwaltung sowie der Vorbereitung für die Arbeit im Landesschulbeirat (LSB).

Der Landesschülerausschuss kann auch eine andere Organisationsform zur Wahrung seiner Interessen mit einer 2/3-Mehrheit beschließen, dem allerdings die Senatsbildungsverwaltung zustimmen muss.

3.7 Landesschulbeirat (LSB) § 115

Der LSB berät die Senatsbildungsverwaltung in Angelegenheiten, die für die Entwicklung von Schulen und für ihre Erziehungs- und Unterrichtsarbeit von grundsätzlicher Bedeutung sind, z. B. Änderung der Rahmenlehrpläne (§ 115 Abs. 2).

Er dient dem Austausch von Informationen und Erfahrungen untereinander und erhält die für seine Arbeit notwendigen Informationen von der Senatsbildungsverwaltung.

Der LSB besteht aus je einem Vertreter der Schüler, Lehrer und Eltern jedes Bezirks sowie weiteren Vertretern des öffentlichen Lebens, Verbänden und beruflichen Schulen (§ 115 Abs. 4).

Die zwei Vertreter der Privatschulen aus dem LSA gehören auch dem LSB mit beratender Stimme an.

4. Glossar

Anhörungsrecht

Ein Anhörungsrecht ist das Recht eines Gremiums oder auch einer Einzelperson, zu einer bestimmten Sache angehört zu werden. Dafür müssen die zuständigen Behörden dem Gremium oder der Einzelperson die notwendigen Informationen bereitstellen. Außerdem muss eine bestimmte Frist gewährt werden, um die Möglichkeit zu geben, eine Stellungnahme für eine Anhörung mit den neuen Informationen zu verfassen.

Erziehungsmaßnahmen (§ 62)

(1) Die Schule soll bei Konflikten und Störungen in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit gegenüber den Schülerinnen und Schülern vorrangig erzieherische Mittel einsetzen. Bei der Lösung von Erziehungskonflikten sind alle beteiligten Personen sowie die Erziehungsberechtigten einzubeziehen.

(2) Zu den Maßnahmen bei Erziehungskonflikten und Unterrichtsstörungen gehören insbesondere

1. das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler,
2. gemeinsame Absprachen,
3. der mündliche Tadel,
4. die Eintragung in das Klassenbuch,
5. die Wiedergutmachung angerichteten Schadens,
6. die vorübergehende Einziehung von Gegenständen.

(3) Die Lehrkraft entscheidet im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über das erzieherische Mittel, das der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers am ehesten gerecht wird. Die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise über die gewählten erzieherischen Mittel zu informieren.

Gremium

Ein Gremium ist eine Gruppe bestehend aus den für dieses Gremium gewählten Vertretern, welche meist besondere Aufgaben haben. So ist z. B. der Landesschülerausschuss ein Gremium, welches die Interessen der Berliner Schüler gegenüber der zuständigen Senatsverwaltung vertreten soll.

Ordnungsmaßnahmen (§ 63)

(1) Soweit Erziehungsmaßnahmen nach § 62 nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben oder keine Aussicht auf Erfolg versprechen, können Ordnungsmaßnahmen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt oder andere am Schulleben Beteiligte gefährdet. Als nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit ist auch ein mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht anzusehen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,
2. der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen,
3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe,
4. die Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsgangs und
5. die Entlassung aus der Schule, wenn die Schulpflicht erfüllt ist.

Jede Form der körperlichen Züchtigung und andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten.

- (3) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 dürfen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers getroffen werden; sie sind in der Regel vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung kann bereits mit einem schriftlichen Verweis verbunden werden.
- (4) Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und deren Erziehungsberechtigte zu hören.
- (5) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters, über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 die Gesamtkonferenz oder bei Oberstufenzentren die Abteilungskonferenz der Lehrkräfte. Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 werden von der Schulaufsichtsbehörde getroffen; zuvor ist die Schulkonferenz zu hören.
- (6) In dringenden Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter vorläufig bis zu einer Entscheidung nach Absatz 5 eine Regelung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 treffen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemeinbildender Abschlüsse und für Studierende der Fachschulen mit der Maßgabe entsprechend, dass die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 entfällt und an die Stelle der Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 der Ausschluss von der besuchten Einrichtung tritt. Über die Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung, über den Ausschluss von der besuchten Einrichtung die Schulaufsichtsbehörde.

Die Gremien und Mitwirkungsmöglichkeiten in der Schule





